

1. Vorläufige Verfassung.

Vom 12. Februar 1919 (GS 1919 Nr. 4 vom 14.02.1919, S. 913-915).

Vorläufige Verfassung des Freistaats Lippe.

- § 1. Das bisherige Fürstentum Lippe bildet innerhalb seiner seitherigen Grenzen einen Freistaat als Glied des deutschen Reiches.
- § 2. Die gesetzgebende Gewalt des Freistaates ruht beim Landtage. Seine Beschlüsse erlangen Gesetzeskraft durch die Veröffentlichung.
- § 3. Zum Landtage sind alle in Lippe wohnenden Lipper sowie alle seit drei Monaten in Lippe wohnenden Deutschen beiderlei Geschlechts wahlberechtigt, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Lipper. Im übrigen gilt das Wahlgesetz vom 22. November 1918 unter Streichung der Ziffer 2 des § 2. Die Wahlen finden in den Monaten Januar, Februar, März statt.
- § 4. Die Geschäfte des Freistaats werden geführt durch ein aus drei Personen bestehendes Landespräsidium, dem die höchste vollziehende Gewalt zusteht und das auch die oberste Verwaltungsbehörde des Freistaats (bisher Staatsministerium) darstellt.
- § 5. Die Mitglieder des Landespräsidiums werden vom Landtag in einem Wahlgange gewählt. Ergibt sich beim ersten Wahlgang für eine oder mehrere Personen eine überhäufige Mehrheit nicht, so ist zwischen den zwei oder vier oder sechs Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber, wer in die Stichwahl gelangt oder darüber, wer in der Stichwahl gewählt ist, das Los.
- § 6. Die Entscheidungen innerhalb des Landespräsidiums werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- § 7. Über seine innere Geschäftsverteilung entscheidet das Landespräsidium selbständig.
- § 8. Die Mitglieder des Landespräsidiums können ihr Amt nebenamtlich führen. Über ihre Entschädigung bestimmt der Landtag.
- § 9. Die Mitglieder des Landespräsidiums sind für ihre gesamte Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich. Zu ihrer Amtsführung bedürfen sie des Vertrauens des Landtages. Entzieht der Landtag dem Landespräsidium durch einen ausdrücklichen Beschluß das Vertrauen, so gilt das Präsidium als abberufen, und der Landtag hat

innerhalb drei Tagen eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist der Landtag sofort zum Zwecke der Ersatzwahl zusammenzuberufen.

§ 10. (1) Über Beschlüsse des Landtags findet Volksabstimmung statt, wenn mindestens zwanzig vom Hundert der bei der letzten Landtagswahl stimmberechtigten Wähler sie durch ihre Unterschrift fordern. Das Verlangen muß innerhalb drei Wochen nach der maßgebenden Beschlußfassung bei dem Landespräsidium gestellt sein.

(2) Die Volksabstimmungen erfolgen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts. Das Verfahren im einzelnen bestimmt der Landtag.

§ 11. Das Landespräsidium kann die Beschlüsse des Landtags innerhalb 14 Tagen nach ihrer Mitteilung beanstanden, wovon der Landtag sofort zu unterrichten ist. Wiederholt der Landtag seinen Beschluß, so kann das Landespräsidium innerhalb 14 Tagen beschließen, die Frage durch eine Volksabstimmung entscheiden zu lassen.

§ 12. Beschlüsse des Landtags sind, soweit sie gesetzliche Vorschriften enthalten, innerhalb 14 Tagen nach der Mitteilung durch das Landespräsidium zu veröffentlichen, wenn keine Beanstandung erfolgt ist. Im Falle der Beanstandung hat die Veröffentlichung innerhalb 14 Tagen nach der Mitteilung von der Aufrechterhaltung des Beschlusses oder nach der Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung zu erfolgen.

§ 13. Der Landtag ist zusammenzuberufen, wenn das Landespräsidium es beschließt oder der dritte Teil der Landtagsmitglieder es verlangt.

§ 14. Die vorläufige Verfassung gilt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Verfassung.

Die vorstehende vorläufige Verfassung für den Freistaat Lippe, die der Landtag am 12. Februar d.J. beschlossen hat, wir hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 13. Februar 1919.

Das Landespräsidium

Becker Neumann-Hofer Drake

2. Verfassung des Landes Lippe.

Vom 21. Dezember 1920 (GS 1920 Nr. 39 vom 23.12.1920, S. 341-354).

Verfassung des Landes Lippe vom 21. Dezember 1920

Der verfassunggebende Landtag hat das nachstehende Verfassungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Staatsform – Staatsgewalt.

Artikel 1. (1) Das Land Lippe ist ein selbständiger Freistaat im Verbands des Deutschen Reiches.

(2) Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen sich ergebenden Beschränkungen.

Artikel 2. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 3. Die entscheidungsberechtigten Landeseinwohner bekunden ihren Willen durch Volksentscheid und durch Wahl.

Artikel 4. (1) Der Volksentscheid erfolgt mit Ja oder Nein. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Der Volksentscheid hat nur verbindliche Kraft, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten daran beteiligt.

(3) Das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 5. (1) Die Volksvertretung (Landtag) wird bei allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Wahlgesetz.

(3) Gewählt wird an einem Sonntage oder staatlich anerkannten Feiertage.

(4) Die ordentlichen Landtagswahlen finden im Januar oder Februar statt.

Artikel 6. (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Reichsangehörigen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl mindestens 20 Jahre alt sind und in Lippe ihren Wohnsitz haben.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Landtag – Gesetzgebung.

Artikel 7. (1) Der Landtag ist die berufene Vertretung des Volkes. Er wird für vier Jahre (Wahlzeit) nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt, und besteht aus 21 Abgeordneten.

(2) Wählbar zu Abgeordneten sind alle am Tage der Wahl mindestens 25 Jahre alten Reichsangehörigen, die in Lippe ihren Wohnsitz haben.

Artikel 8. (1) Der Landtag tritt in jedem Jahre mindestens einmal zusammen.

(2) Nach der Neuwahl ist er spätestens zum 30. Tage nach der Wahl vom Landespräsidium zu berufen.

(3) Später wird er vom Landtagspräsidenten berufen. Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten oder des Landespräsidiums ist der Landtagspräsident verpflichtet, die Berufung innerhalb zweier Wochen zu bewirken.

Artikel 9. (1) Der Landtag beschließt über die Gesetzesvorlagen und sonstigen Anträge, bewilligt Einnahmen und Ausgaben der Landkasse und überwacht die gesamte Landesverwaltung.

(2) Er hat das Recht, und auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, zur Untersuchung von tatsächlichen Vorgängen und Verhältnissen in der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Gemeinden Ausschüsse einzusetzen. Diese Untersuchungsausschüsse sind berechtigt, Beweise zu erheben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebungen zu folgen. Die Akten der Behörden sind den Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen. Ihre Verhandlungen sind öffentlich, doch kann der Ausschluß der Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Bei den Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 10. (1) Die Gesetzesvorlagen werden dem Landtage durch das Landespräsidium unterbreitet. Sie sollen den Abgeordneten in der Regel so zeitig zugestellt werden, daß bis zu der Tagung noch ein Zeitraum von einer Woche bleibt.

(2) Auch der Landtag kann Gesetze vorschlagen und darüber nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beschließen.

(3) Mindestens der fünfte Teil der Stimmberechtigten kann beim Landespräsidium den Erlaß eines Gesetzes beantragen. Dem Antrage muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beigelegt sein. Er ist vom Landespräsidium mit der Angabe seiner Stellungnahme dem Landtage alsbald zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der Landtag ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate über das Volksverlangen zu beschließen.

(4) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab, so hat das Landespräsidium darüber spätestens am 42. Tage nach der Ablehnung durch den Landtag den Volksentscheid herbeizuführen. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden über das Gesetz, das bei seiner Annahme alsbald durch das Landespräsidium zu verkünden ist.

(5) Nicht zulässig ist ein solches Volksverlangen über den Landkassenvoranschlag, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen.

(6) Wird in dieser Weise eine Verfassungsänderung verlangt, so muß der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten gestützt sein, und bei einer folgenden Volksabstimmung muß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür erklären, wenn sie als angenommen gelten soll.

(7) Das Verfahren beim Volksverlangen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 11. (1) Der Landtag kann vor Ablauf seiner Wahlzeit durch Volksentscheid aufgelöst werden.

(2) Der Volksentscheid darüber muß herbeigeführt werden, wenn es das Landespräsidium beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt. Das Verlangen darf frühestens nach Beendigung der ersten Tagung des Landtags gestellt werden, jedoch bei längerer Dauer der Tagung schon dann, wenn 30 Tage nach dem Zusammentritt des Landtags vergangen sind.

(3) Hat das Landespräsidium den Volksentscheid beschlossen, so ruht das Recht des Landtags zur Abberufung des Landespräsidiums bis nach dem Volksentscheid. In diesem Falle ist der Landtagsausschuß berechtigt, an allen geschäftlichen Sitzungen des Landespräsidiums bis zur Feststellung des Volksentscheides mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf seinen Einspruch unterbleibt die Ausführung eines Beschlusses des Landespräsidiums.

(4) Ist der Landtag aufgelöst, so finden die Neuwahlen spätestens am 42. Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 12. (1) Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht nach der Verfassung verstärkte Mehrheit erforderlich ist.

(2) Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu Beginn der nächsten Sitzung zu wiederholen. Wird wiederum Stimmgleichheit festgestellt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mindestens 14 Abgeordnete zugegen sind.

Artikel 13. (1) Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

(2) Eine geheime Sitzung findet statt, wenn sie vom Landespräsidium oder von 7 Abgeordneten beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen ist.

(3) Die Ausschußsitzungen des Landtags sind nur dann öffentlich, wenn es vom Landtage besonders beschlossen ist.

Artikel 14. (1) Die Mitglieder des Landespräsidiums und ihre Beauftragten können in den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Sache sprechen.

(2) Auf Verlangen des Landtags müssen die Mitglieder des Landespräsidiums und ihre Beauftragten vor dem Landtage und seinen Ausschüssen erscheinen.

Artikel 15. (1) Der Landtag bestimmt seine Geschäftsordnung.

(2) Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer für die Wahlzeit des Landtags und für die folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage.

(3) Im Falle der Stimmgleichheit ist die Abstimmung am folgenden Sitzungstage zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Schriftführer braucht nicht Mitglied des Landtags zu sein.

Artikel 16. Der Landtagspräsident verfügt in den Verwaltungsangelegenheiten des Landtags.

Artikel 17. (1) Die Abgeordneten erhalten aus der Landkasse Tagegeld und Ersatz der Reisekosten nach gesetzlicher Bestimmung.

(2) Es steht ihnen freie Fahrt in jeder Wagenklasse auf den Eisenbahnen während der gesamten Wahlzeit des Landtags nach den Bestimmungen des Reiches zu.

Artikel 18. (1) Aus dem Landtage scheidet aus:

1. wer auf die Mitgliedschaft verzichtet,
2. wer die Reichsangehörigkeit verliert,
3. wer seinen Wohnsitz in Lippe aufgibt,
4. wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft, oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt wird,
5. wer die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verliert.

(2) Der Verzicht ist dem Präsidenten anzuzeigen; er kann nicht widerrufen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Beschluß des Landtags von der Vorschrift unter 3 abgesehen werden.

Artikel 19. (1) Die Rechtmäßigkeit der Wahl der Landtagsabgeordneten wird durch ein Wahlprüfungsgericht festgestellt.

(2) Es besteht aus dem Präsidenten des letzten Landtags als Vorsitzenden, zwei zum Richteramt befähigten, vom Plenum des Landgerichts zu ernennenden Personen und zwei vom Landespräsidium zu bestimmenden Mitgliedern des neuen Landtags, die verschiedenen Vorschlagslisten angehören müssen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht, das innerhalb dreier Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter zusammentritt, entscheidet nach öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Artikel 20. (1) Der Landtag beschließt über die Gesetzesvorlagen in dreimaliger Lesung.

(2) Die vom Landtage beschlossenen Gesetze werden dem Landespräsidium zugestellt. Stimmt das Landespräsidium ihnen zu, so veröffentlicht es die Gesetze.

(3) Will das Landespräsidium ein ihm zugestelltes Gesetz nicht annehmen, so ist dies dem Landtage innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gesetzes mitzuteilen.

(4) Der Landtag beschließt dann in seiner nächsten Tagung über das Gesetz noch einmal. Eine Beratung kann vorausgehen, auf Ersuchen des Landespräsidiums muß sie erfolgen. Bei erneuter Annahme des unveränderten Gesetzes bedarf es nur einer Lesung.

(5) Das vom Landtage wiederum unverändert angenommene Gesetz ist vom Landespräsidium zu verkünden oder innerhalb dreier Wochen nach der Zustellung des Gesetzes dem Volksentscheide zu unterbreiten.

(6) Ändert der Landtag das Gesetz, so ist nach den Absätzen 1–5 dieses Artikels zu verfahren.

(7) Im Falle der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden, bei einer Verfassungsänderung die Mehrheit der Stimmberechtigten über das Gesetz, das bei seiner Annahme dann zu verkünden ist.

(8) Landkassenvoranschlag, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unterliegen dem Volksentscheide nur auf einstimmigen Beschluß des Landespräsidiums.

Artikel 21. Die endgültig angenommenen Gesetze müssen von den Mitgliedern des Landespräsidiums unterschrieben werden. Sie haben verbindliche Kraft, wenn sie in dieser Form in der Gesetzsammlung veröffentlicht sind. Sie gelten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages, an dem die betreffende Nummer der Gesetzsammlung ausgegeben ist.

Artikel 22. Für die Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig.

Artikel 23. Landes-(Staats-)verträge werden vom Landespräsidium abgeschlossen. Sie sind wie Gesetze zu behandeln und vom Landtage zu genehmigen oder dem Volksentscheide zu unterbreiten.

Artikel 24. (1) Der Landtag setzt bei seinem ersten Zusammentreten nach der Wahl des Präsidenten einen Ausschuß von drei Mitgliedern ein. Er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei weiteren vom Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten. Die Mitglieder des Landtagsausschusses müssen stets verschiedenen Vorschlagslisten angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Landtagsausschuß ist befugt, in den vom Landtage festzusetzenden Grenzen an Stelle des Landtags zu handeln.

(3) Das Landespräsidium ist berechtigt und in dem in Artikel 11 bezeichneten Falle verpflichtet, den Landtagsausschuß zu seinen Beratungen heranzuziehen. Ein Mitbestimmungsrecht im Landespräsidium steht ihm nicht zu.

(4) Der Landtagsausschuß behält seine Rechte auch nach Ablauf der Landtagwahlzeit oder nach Auflösung des Landtags solange, bis ein neuer Ausschuß nach den Bestimmungen dieser Verfassung gewählt ist.

Landespräsidium.

Artikel 25. (1) Die Landesregierung wird vom Landespräsidium geführt.

(2) Es ist oberste Landesbehörde und dem Landtage für die Ausführung der Gesetze und für die Verwaltung des Landes verantwortlich.

Artikel 26. (1) Das Landespräsidium besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landtage zu Beginn seiner ersten Tagung auf die Dauer seiner Wahlzeit in einem Wahlgange gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer zum Landtage wählen kann, und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ergibt sich beim ersten Wahlgange für eine oder mehrere Personen keine Mehrheit der Abstimmenden, so ist zwischen den zwei oder vier oder sechs Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber, wer in die Stichwahl gelangt oder darüber, wer in der Stichwahl gewählt ist, das Los.

Artikel 27. Ein Landtagsabgeordneter, der in das Landespräsidium gewählt wird, scheidet damit aus dem Landtage für die Zeit seiner Mitgliedschaft im Landespräsidium aus. An seine Stelle als sein Vertreter im Landtage tritt für diese Zeit der nach dem Wahlgesetz berufene nächste Bewerber.

Artikel 28. Die Mitglieder des Landespräsidiums werden bei der Uebernahme ihrer Geschäfte durch den Landtagspräsidenten in öffentlicher Sitzung des Landtags verpflichtet. Sie haben dabei durch Handschlag zu geloben, daß sie der Verfassung und den Landesgesetzen gemäß ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden.

Artikel 29. (1) Das Landespräsidium vertritt das Land dem Reiche und den anderen deutschen Ländern gegenüber.

(2) Es ernennt den Vertreter Lippes im Reichsrat.

Artikel 30. Das Landespräsidium ernennt die Beamten des Landes.

Artikel 31. (1) Das Landespräsidium kann Strafen, auf die von lippischen Gerichten erkannt ist, erlassen oder mildern.

(2) Ein schwebendes gerichtliches Strafverfahren kann nur mit Genehmigung des Landtags niedergeschlagen werden.

(3) Ist ein Mitglied des Landespräsidiums verurteilt oder betroffen, so kann Straferlaß oder -milderung nur erfolgen, wenn der Landtag durch einen besonderen Beschluß sein Einverständnis erklärt.

(4) Allgemeine Straferlasse können nur durch Gesetz angeordnet werden.

Artikel 32. (1) Für die Entscheidungen des Landespräsidiums genügt die Uebereinstimmung zweier Mitglieder.

(2) Die Gesetze und Landesverträge sind von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Bei sonstigen Willenserklärungen genügt die Unterschrift eines beauftragten Mitgliedes oder eines beauftragten Beamten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

Artikel 33. Der innere Geschäftsgang im Landespräsidium wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Landespräsidium selbständig festsetzt.

Artikel 34. (1) Die Mitglieder des Landespräsidiums können ihre Tätigkeit nebenamtlich verrichten.

(2) Sie beziehen Gehalt oder Vergütungen nach gesetzlicher Bestimmung. Ebenso werden Ansprüche auf Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung durch Gesetz geregelt.

Artikel 35. (1) Das Landespräsidium bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Landtags. Es muß zurücktreten, wenn ihm der Landtag durch einen besonderen und ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, sein Vertrauen entzieht. In diesem Falle hat der Landtag spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung über die Entziehung des Vertrauens die Neuwahl vorzunehmen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Landespräsidiums aus, so ist spätestens am fünften Tage nach erfolgtem Ausscheiden die Ersatzwahl vorzunehmen. In der Zwischenzeit können die beiden anderen Mitglieder nur in dringenden Sachen beschließen.

Artikel 36. (1) Nach Ablauf der Wahlzeit des Landtags führt das Landespräsidium seine Geschäfte solange weiter, bis der neue Landtag die Wahl des Landespräsidiums vollzogen hat.

(2) Ist das Landespräsidium durch Beschluß des Landtags abberufen, so hat der Landtagsausschuß die Geschäfte der leitenden Verwaltungsbehörde bis zu deren Neuwahl zu führen.

Artikel 37. (1) Der Landtag ist berechtigt, die Mitglieder des Landespräsidiums anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Landesverfassung oder ein Landesgesetz verletzt haben.

(2) Die Anklage wird vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erhoben.

(3) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von 6 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von mindestens 14 Abgeordneten.

(4) Die Einzelheiten werden durch ein Gesetz geregelt.

Landesverwaltung.

Artikel 38. Oberste Verwaltungsbehörde (Landeszentralbehörde) des Landes ist das Landespräsidium.

Artikel 39. (1) Obere Verwaltungsbehörde des Landes ist die Regierung.

(2) Sie folgt den Weisungen des Landespräsidiums, handelt jedoch innerhalb der durch die Gesetze und die Verfügungen des Landespräsidiums gezogenen Grenzen selbständig. Sie kann allgemeine Anordnungen mit verbindlicher Wirkung nur erlassen, wenn das Landespräsidium zugestimmt hat.

(3) Auf Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Regierung entscheidet das Landespräsidium.

(4) Die Regierung gliedert sich in Abteilungen, deren Geschäftskreis und Befugnisse vom Landespräsidium festgesetzt werden.

(5) Soweit das Landespräsidium die Landtagsvorlagen nicht selber ausarbeitet, ist dies Aufgabe der Regierung, deren Mitglieder als Hilfsarbeiter dem Landespräsidium zur Verfügung stehen und zur Vertretung der Gesetzentwürfe und sonstigen Vorlagen im Landtage herangezogen werden können.

Artikel 40. (1) Die unteren Verwaltungsbehörden unterstehen der Aufsicht der Regierung. Diese Aufsicht ist im Rahmen der erlassenen Gesetze auszuüben. Die

gesetzlich bestimmten Rechte der Selbstverwaltungskörperschaften werden dadurch nicht beeinträchtigt.

(2) Die Regierung entscheidet auf Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden.

Artikel 41. Die Beamten des Landes werden nach den Bestimmungen eines Beamtengesetzes angestellt und verpflichtet.

Artikel 42. Neue planmäßige Beamtenstellen können nur bei nachgewiesenem dauernden Bedürfnis mit Zustimmung des Landtags eingerichtet werden.

Gerichte.

Artikel 43. Oberste Justizverwaltungsbehörde ist das Landespräsidium.

Artikel 44. Die Rechtspflege erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen eingesetzten Gerichte.

Artikel 45. Für die Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens bestehen nach gesetzlicher Bestimmung Verwaltungsgerichte.

Landeshaushalt. – Finanzen.

Artikel 46. (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Voranschlag der Landkasse eingestellt werden.

(2) Der Voranschlag wird jährlich vor dem 1. April durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 47. Wenn bis zum Schlusse eines Rechnungsjahres der Voranschlag für das folgende Jahr nicht genehmigt ist, kann das Landespräsidium bis zur Genehmigung Steuern und Abgaben nach den Sätzen des vergangenen Jahres weiter erheben lassen. Es ist in diesem Falle ferner ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach rechtlichen Verpflichtungen und nach den Beschlüssen des Landtages erforderlich sind.

Artikel 48. Der Landtag kann ohne die Zustimmung des Landespräsidiums Einnahme- und Ausgabe-posten des Voranschlags nicht erhöhen und nicht neue Posten einstellen.

Artikel 49. Landessteuern und Landesabgaben dürfen nur nach den Bestimmungen besonderer Gesetze erhoben werden.

Artikel 50. (1) Für besondere Bedürfnisse, die erst nach der Festsetzung des Voranschlags hervortreten, sind die notwendigen Mittel beim Landtage anzufordern. In den Vorlagen dieser Art ist anzugeben, wie die Geldmittel beschafft werden sollen.

(2) In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen kann das Landespräsidium, wenn der Landtag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des

Landtagsausschusses die zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Ausgaben vorläufig verfügen.

Artikel 51. Anleihen dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken aufgenommen werden. Die Zustimmung des Landtages ist in jedem Falle erforderlich.

Artikel 52. (1) Das Landesgut (-vermögen) wird vom Landespräsidium oder durch seine Beauftragten verwaltet. Es ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und so zu verwenden, daß ein dauernder Ertrag gesichert wird.

(2) Wenn der Landtag zustimmt, kann hiervon abgewichen werden, zugunsten eines privatwirtschaftlichen Betriebes oder einer Privatperson jedoch nur, wenn mindestens 14 Abgeordnete sich dafür erklären.

Artikel 53. Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind von dem Landtage im folgenden Rechnungsjahre nachzuweisen. Die Rechnung wird vom Landtage abgenommen.

Allgemeines.

Artikel 54. Die öffentlichen Behörden des Landes dürfen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur innerhalb der Zuständigkeit wirken, die ihnen zugewiesen ist.

Artikel 55. Die Befugnisse, die nach den Bestimmungen der früher erlassenen Gesetze und Verordnungen dem Fürsten oder dem Staatsministerium übertragen waren, stehen dem Landespräsidium zu, soweit sich aus den Bestimmungen der Reichsgesetze und der Landesverfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 56. Aufgehoben und für kraftlos erklärt werden

die Landständische Verfassung vom 6. Juli 1836 (L.-V. Bd. 8 S. 178),

das Gesetz, die den Landständen in Beziehung auf die Beteiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend, vom 8. Dezember 1867 (L.-V. Bd. 14 S. 601),

das Gesetz, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876 (L.-V. Bd. 16 S. 544),

das Landtagwahlgesetz vom 22. November 1918 (L.-V. Bd. 26 S. 867),

die vorläufige Verfassung des Freistaates Lippe vom 13. Februar 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 913)

sowie alle sonstigen dieser Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 57. Die Verfassung kann im ganzen und in Teilen nur durch die Gesetzgebung aufgehoben oder geändert werden. Gültige Beschlüsse des Landtags darüber kommen nur zustande, wenn mindestens 14 Abgeordnete dafür stimmen.

Artikel 58. Die Verfassung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 21. Dezember 1920.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Meier

3. Änderungsgesetze

a. Verordnung vom 14. Oktober 1931 zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(GS 1931 Nr. 36 vom 14.10.1931, S. 393-397 [in Auszügen]).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (R.G.Bl. I S. 453) und der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (R.G.Bl. I S. 537) wird verordnet:

Erster Teil.

Landes- und Gemeindeverwaltung.

[...]

Kapitel IV.

Landespräsidium (Landesregierung), Regierung.

(1) Das Landespräsidium führt fortan die Bezeichnung „Landesregierung“. Die Regierung als obere Verwaltungsbehörde wird aufgehoben. Die Aufgaben der Regierung gehen, soweit sie bestehen bleiben, auf die Landesregierung über.

(2) Soweit durch vorstehende Regelung Bestimmungen der Landesverfassung geändert werden, wird ihre neue Fassung in einer besonderen Verordnung festgelegt.

Kapitel V.

Allgemein.

[...]

§ 2. Die Vorschriften dieses Teiles treten mit Wirkung vom 1. April 1932 an in Kraft. Soweit vorbereitende Maßnahmen erforderlich sind, können die Durchführungsbestimmungen (§ 1) schon vorher in Kraft gesetzt werden.

[...]

Detmold, den 14. Oktober 1931.

Lippisches Landespräsidium.

Drake. Theopold. Dr. Petri.

b. 6. Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Landespräsidiums vom 14. Oktober 1931 zur Sicherung des Landeshaushalts und der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (L.-V. Bd. 31 S. 393) vom 9. Mai 1932, betreffend die Neufassung der Verfassung des Landes Lippe.

(GS 1932 Nr. 19 vom 09.05.1932, S. 543-550).

In Ausführung des I. Teiles, Kapitel IV Absatz 2, der vorstehenden Verordnung und soweit erforderlich auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) erhält die Verfassung des Landes Lippe vom 21. Dezember 1920 (L.-V. Bd. 27 S. 341) mit Wirkung vom 1. April 1932 an die nachstehend bekanntgemachte Fassung.

Detmold, den 9. Mai 1932.

Lippische Landesregierung

Drake Theopold Dr. Petri

Verfassung des Landes Lippe.

Staatsform – Staatsgewalt.

Artikel 1. (1) Das Land Lippe ist ein selbständiger Freistaat im Verbands des Deutschen Reiches.

(2) Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen sich ergebenden Beschränkungen.

Artikel 2. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 3. Die entscheidungsberechtigten Landeseinwohner bekunden ihren Willen durch Volksentscheid und durch Wahl.

Artikel 4. (1) Der Volksentscheid erfolgt mit Ja oder Nein. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Der Volksentscheid hat nur verbindliche Kraft, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten daran beteiligt.

(3) Das Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 5. (1) Die Volksvertretung (Landtag) wird bei allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Wahlgesetz.

(3) Gewählt wird an einem Sonntage oder staatlich anerkannten Feiertage.

(4) Die ordentlichen Landtagswahlen finden im Januar oder Februar statt.

Artikel 6. (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Reichsangehörigen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl mindestens 20 Jahre alt sind und in Lippe ihren Wohnsitz haben.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht;

2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflugsanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Landtag – Gesetzgebung.

Artikel 7. (1) Der Landtag ist die berufene Vertretung des Volkes. Er wird für vier Jahre (Wahlzeit) nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt, und besteht aus 21 Abgeordneten.

(2) Wählbar zu Abgeordneten sind alle am Tage der Wahl mindestens 25 Jahre alten Reichsangehörigen, die in Lippe ihren Wohnsitz haben.

Artikel 8. (1) Der Landtag tritt in jedem Jahre mindestens einmal zusammen.

(2) Nach der Neuwahl ist er spätestens zum 30. Tage nach der Wahl von der Landesregierung zu berufen.

(3) Später wird er vom Landtagspräsidenten berufen. Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten oder der Landesregierung ist der Landtagspräsident verpflichtet, die Berufung innerhalb zweier Wochen zu bewirken.

Artikel 9. (1) Der Landtag beschließt über die Gesetzesvorlagen und sonstigen Anträge, bewilligt Einnahmen und Ausgaben der Landkasse und überwacht die gesamte Landesverwaltung.

(2) Er hat das Recht, und auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, zur Untersuchung von tatsächlichen Vorgängen und Verhältnissen in der öffentlichen Verwaltung des Landes und der Gemeinden Ausschüsse einzusetzen. Diese Untersuchungsausschüsse sind berechtigt, Beweise zu erheben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebungen zu folgen. Die Akten der Behörden sind den

Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen. Ihre Verhandlungen sind öffentlich, doch kann der Ausschluß der Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Bei den Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 10. (1) Die Gesetzesvorlagen werden dem Landtage durch die Landesregierung unterbreitet. Sie sollen den Abgeordneten in der Regel so zeitig zugestellt werden, daß bis zu der Tagung noch ein Zeitraum von einer Woche bleibt.

(2) Auch der Landtag kann Gesetze vorschlagen und darüber nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beschließen.

(3) Mindestens der fünfte Teil der Stimmberechtigten kann bei der Landesregierung den Erlaß eines Gesetzes beantragen. Dem Antrage muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beigelegt sein. Er ist von der Landesregierung mit der Angabe seiner Stellungnahme dem Landtage alsbald zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der Landtag ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate über das Volksverlangen zu beschließen.

(4) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab, so hat die Landesregierung darüber spätestens am 42. Tage nach der Ablehnung durch den Landtag den Volksentscheid herbeizuführen. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden über das Gesetz, das bei seiner Annahme alsbald durch die Landesregierung zu verkünden ist.

(5) Nicht zulässig ist ein solches Volksverlangen über den Landkassenvoranschlag, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen.

(6) Wird in dieser Weise eine Verfassungsänderung verlangt, so muß der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten gestützt sein, und bei einer folgenden Volksabstimmung muß sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür erklären, wenn sie als angenommen gelten soll.

(7) Das Verfahren beim Volksverlangen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 11. (1) Der Landtag kann vor Ablauf seiner Wahlzeit durch Volksentscheid aufgelöst werden.

(2) Der Volksentscheid darüber muß herbeigeführt werden, wenn es die Landesregierung beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt. Das Verlangen darf frühestens nach Beendigung der ersten Tagung des Landtags gestellt werden, jedoch bei längerer Dauer der Tagung schon dann, wenn 30 Tage nach dem Zusammentritt des Landtags vergangen sind.

(3) Hat die Landesregierung den Volksentscheid beschlossen, so ruht das Recht des Landtags zur Abberufung der Landesregierung bis nach dem Volksentscheid. In diesem Falle ist der Landtagsausschuß berechtigt, an allen geschäftlichen Sitzungen der Landesregierung bis zur Feststellung des Volksentscheides mit beratender Stimme

teilzunehmen. Auf seinen Einspruch unterbleibt die Ausführung eines Beschlusses der Landesregierung.

(4) Ist der Landtag aufgelöst, so finden die Neuwahlen spätestens am 42. Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 12. (1) Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht nach der Verfassung verstärkte Mehrheit erforderlich ist.

(2) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu Beginn der nächsten Sitzung zu wiederholen. Wird wiederum Stimmengleichheit festgestellt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mindestens 14 Abgeordnete zugegen sind.

Artikel 13. (1) Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

(2) Eine geheime Sitzung findet statt, wenn sie von der Landesregierung oder von 7 Abgeordneten beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen ist.

(3) Die Ausschusssitzungen des Landtags sind nur dann öffentlich, wenn es vom Landtage besonders beschlossen ist.

Artikel 14. (1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten können in den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Sache sprechen.

(2) Auf Verlangen des Landtags müssen die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten vor dem Landtage und seinen Ausschüssen erscheinen.

Artikel 15. (1) Der Landtag bestimmt seine Geschäftsordnung.

(2) Er wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer für die Wahlzeit des Landtags und für die folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage.

(3) Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung am folgenden Sitzungstage zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Schriftführer braucht nicht Mitglied des Landtags zu sein.

Artikel 16. Der Landtagspräsident verfügt in den Verwaltungsangelegenheiten des Landtags.

Artikel 17. (1) Die Abgeordneten erhalten aus der Landkasse Tagegeld und Ersatz der Reisekosten nach gesetzlicher Bestimmung.

(2) Es steht ihnen freie Fahrt in jeder Wagenklasse auf den Eisenbahnen während der gesamten Wahlzeit des Landtags nach den Bestimmungen des Reiches zu.

Artikel 18. (1) Aus dem Landtage scheidet aus:

1. wer auf die Mitgliedschaft verzichtet,
2. wer die Reichsangehörigkeit verliert,
3. wer seinen Wohnsitz in Lippe aufgibt,
4. wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft, oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt wird,
5. wer die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verliert.

(2) Der Verzicht ist dem Präsidenten anzuzeigen; er kann nicht widerrufen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Beschluß des Landtags von der Vorschrift unter 3 abgesehen werden.

Artikel 19. (1) Die Rechtmäßigkeit der Wahl der Landtagsabgeordneten wird durch ein Wahlprüfungsgericht festgestellt.

(2) Es besteht aus dem Präsidenten des letzten Landtags als Vorsitzenden, zwei zum Richteramt befähigten, vom Plenum des Landgerichts zu ernennenden Personen und zwei von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern des neuen Landtags, die verschiedenen Vorschlagslisten angehören müssen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht, das innerhalb dreier Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter zusammentritt, entscheidet nach öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Artikel 20. (1) Der Landtag beschließt über die Gesetzesvorlagen in dreimaliger Lesung.

(2) Die vom Landtage beschlossenen Gesetze werden der Landesregierung zugestellt. Stimmt die Landesregierung ihnen zu, so veröffentlicht sie die Gesetze.

(3) Will die Landesregierung ein ihr zugestelltes Gesetz nicht annehmen, so ist dies dem Landtage innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gesetzes mitzuteilen.

(4) Der Landtag beschließt dann in seiner nächsten Tagung über das Gesetz noch einmal. Eine Beratung kann vorausgehen, auf Ersuchen der Landesregierung muß sie erfolgen. Bei erneuter Annahme des unveränderten Gesetzes bedarf es nur einer Lesung.

(5) Das vom Landtage wiederum unverändert angenommene Gesetz ist von der Landesregierung zu verkünden oder innerhalb dreier Wochen nach der Zustellung des Gesetzes dem Volksentscheide zu unterbreiten.

(6) Ändert der Landtag das Gesetz, so ist nach den Absätzen 1–5 dieses Artikels zu verfahren.

(7) Im Falle der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden, bei einer Verfassungsänderung die Mehrheit der Stimmberechtigten über das Gesetz, das bei seiner Annahme dann zu verkünden ist.

(8) Landkassenvoranschlag, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unterliegen dem Volksentscheide nur auf einstimmigen Beschluß der Landesregierung.

Artikel 21. Die endgültig angenommenen Gesetze müssen von den Mitgliedern der Landesregierung unterschrieben werden. Sie haben verbindliche Kraft, wenn sie in dieser Form in der Gesetzsammlung veröffentlicht sind. Sie gelten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages, an dem die betreffende Nummer der Gesetzsammlung ausgegeben ist.

Artikel 22. Für die Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig.

Artikel 23. Landes-(Staats-)verträge werden von Landesregierung abgeschlossen. Sie sind wie Gesetze zu behandeln und vom Landtage zu genehmigen oder dem Volksentscheide zu unterbreiten.

Artikel 24. (1) Der Landtag setzt bei seinem ersten Zusammentreten nach der Wahl des Präsidenten einen Ausschuß von drei Mitgliedern ein. Er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und zwei weiteren vom Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten. Die Mitglieder des Landtagsausschusses müssen stets verschiedenen Vorschlagslisten angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Landtagsausschuß ist befugt, in den vom Landtage festzusetzenden Grenzen an Stelle des Landtags zu handeln.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt und in dem in Artikel 11 bezeichneten Falle verpflichtet, den Landtagsausschuß zu seinen Beratungen heranzuziehen. Ein Mitbestimmungsrecht in der Landesregierung steht ihm nicht zu.

(4) Der Landtagsausschuß behält seine Rechte auch nach Ablauf der Landtagswahlzeit oder nach Auflösung des Landtags solange, bis ein neuer Ausschuß nach den Bestimmungen dieser Verfassung gewählt ist.

Landesregierung.

Artikel 25. Die Regierung des Freistaates Lippe wird von der Landesregierung als der obersten Landesbehörde geführt. Sie ist dem Landtage für die Ausführung der Gesetze und für die Verwaltung des Landes verantwortlich.

Artikel 26. (1) Die Landesregierung besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landtage zu Beginn seiner ersten Tagung auf die Dauer seiner Wahlzeit in einem Wahlgange gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer zum Landtage wählen kann, und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ergibt sich beim ersten Wahlgange für eine oder mehrere Personen keine Mehrheit der Abstimmenden, so ist zwischen den zwei oder vier oder sechs Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet darüber, wer in die Stichwahl gelangt oder darüber, wer in der Stichwahl gewählt ist, das Los.

Artikel 27. Ein Landtagsabgeordneter, der in die Landesregierung gewählt wird, scheidet damit aus dem Landtage für die Zeit seiner Mitgliedschaft in der Landesregierung aus. An seine Stelle als sein Vertreter im Landtage tritt für diese Zeit der nach dem Wahlgesetz berufene nächste Bewerber.

Artikel 28. Die Mitglieder der Landesregierung werden bei der Übernahme ihrer Geschäfte durch den Landtagspräsidenten in öffentlicher Sitzung des Landtags verpflichtet. Sie haben dabei durch Handschlag zu geloben, daß sie der Verfassung und den Landesgesetzen gemäß ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden.

Artikel 29. (1) Die Landesregierung vertritt das Land dem Reiche und den anderen deutschen Ländern gegenüber.

(2) Es ernennt den Vertreter Lippes im Reichsrat.

Artikel 30. Die Landesregierung ernennt die Beamten des Landes.

Artikel 31. (1) Die Landesregierung kann Strafen, auf die von lippischen Gerichten erkannt ist, erlassen oder mildern.

(2) Ein schwebendes gerichtliches Strafverfahren kann nur mit Genehmigung des Landtags niedergeschlagen werden.

(3) Ist ein Mitglied der Landesregierung verurteilt oder betroffen, so kann Straferlaß oder -milderung nur erfolgen, wenn der Landtag durch einen besonderen Beschluß sein Einverständnis erklärt.

(4) Allgemeine Straferlasse können nur durch Gesetz angeordnet werden.

Artikel 32. (1) Die Entscheidungen der Landesregierung erfolgen mit Stimmenmehrheit, soweit sie nicht einem ihrer Mitglieder oder einem beauftragten Beamten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung überwiesen sind. Artikel 20 Absatz 8 bleibt unberührt.

(2) Die Gesetze und Landesverträge sind von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Bei sonstigen Willenserklärungen genügt die Unterschrift eines beauftragten Mitgliedes oder eines beauftragten Beamten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.

Artikel 33. Der innere Geschäftsgang in der Landesregierung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Landesregierung selbständig festsetzt.

Artikel 34. (1) Die Mitglieder der Landesregierung können ihre Tätigkeit nebenamtlich verrichten.

(2) Sie beziehen Gehalt oder Vergütungen nach gesetzlicher Bestimmung. Ebenso werden Ansprüche auf Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung durch Gesetz geregelt.

Artikel 35. (1) Die Landesregierung bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags. Sie muß zurücktreten, wenn ihr der Landtag durch einen besonderen und ausdrücklichen Beschluß, dem die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt, sein Vertrauen entzieht. In diesem Falle hat der Landtag spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung über die Entziehung des Vertrauens die Neuwahl vorzunehmen.

(2) Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus, so ist spätestens am fünften Tage nach erfolgtem Ausscheiden die Ersatzwahl vorzunehmen. In der Zwischenzeit können die beiden anderen Mitglieder nur in dringenden Sachen beschließen.

Artikel 36. (1) Nach Ablauf der Wahlzeit des Landtags führt die Landesregierung ihre Geschäfte solange weiter, bis der neue Landtag die Wahl der Landesregierung vollzogen hat.

(2) Ist die Landesregierung durch Beschluß des Landtags abberufen, so hat der Landtagsausschuß die Geschäfte der leitenden Verwaltungsbehörde bis zu deren Neuwahl zu führen.

Artikel 37. (1) Der Landtag ist berechtigt, die Mitglieder der Landesregierung anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Landesverfassung oder ein Landesgesetz verletzt haben.

(2) Die Anklage wird vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erhoben.

(3) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von 6 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von mindestens 14 Abgeordneten.

(4) Die Einzelheiten werden durch ein Gesetz geregelt.

Landesverwaltung.

Artikel 38. Oberste Verwaltungsbehörde (Landeszentralbehörde) und obere Verwaltungsbehörde des Landes ist die Landesregierung.

Artikel 39. Die unteren Verwaltungsbehörden werden durch die Gesetze bestimmt.

Artikel 40. Die unteren Verwaltungsbehörden unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Diese Aufsicht ist im Rahmen der erlassenen Gesetze auszuüben. Die gesetzlich bestimmten Rechte der Selbstverwaltungskörperschaften werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Artikel 41. Die Beamten des Landes werden nach den Bestimmungen eines Beamtengesetzes angestellt und verpflichtet.

Artikel 42. Neue planmäßige Beamtenstellen können nur bei nachgewiesenem dauernden Bedürfnis mit Zustimmung des Landtags eingerichtet werden.

Gerichte.

Artikel 43. Oberste Justizverwaltungsbehörde ist die Landesregierung.

Artikel 44. Die Rechtspflege erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen eingesetzten Gerichte.

Artikel 45. Für die Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens bestehen nach gesetzlicher Bestimmung Verwaltungsgerichte.

Landeshaushalt. – Finanzen.

Artikel 46. (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Voranschlag der Landkasse eingestellt werden.

(2) Der Voranschlag wird jährlich vor dem 1. April durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 47. Wenn bis zum Schlusse eines Rechnungsjahres der Voranschlag für das folgende Jahr nicht genehmigt ist, kann die Landesregierung bis zur Genehmigung Steuern und Abgaben nach den Sätzen des vergangenen Jahres weiter erheben lassen. Sie ist in diesem Falle ferner ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach rechtlichen Verpflichtungen und nach den Beschlüssen des Landtages erforderlich sind.

Artikel 48. Der Landtag kann ohne die Zustimmung der Landesregierung Einnahme- und Ausgabeposten des Voranschlags nicht erhöhen und nicht neue Posten einstellen.

Artikel 49. Landessteuern und Landesabgaben dürfen nur nach den Bestimmungen besonderer Gesetze erhoben werden.

Artikel 50. (1) Für besondere Bedürfnisse, die erst nach der Festsetzung des Voranschlags hervortreten, sind die notwendigen Mittel beim Landtage anzufordern. In den Vorlagen dieser Art ist anzugeben, wie die Geldmittel beschafft werden sollen.

(2) In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen kann die Landesregierung, wenn der Landtag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Landtagsausschusses die zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Ausgaben vorläufig verfügen.

Artikel 51. Anleihen dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken aufgenommen werden. Die Zustimmung des Landtages ist in jedem Falle erforderlich.

Artikel 52. (1) Das Landesgut (-vermögen) wird von der Landesregierung oder durch ihre Beauftragten verwaltet. Es ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und so zu verwenden, daß ein dauernder Ertrag gesichert wird.

(2) Wenn der Landtag zustimmt, kann hiervon abgewichen werden, zugunsten eines privatwirtschaftlichen Betriebes oder einer Privatperson jedoch nur, wenn mindestens 14 Abgeordnete sich dafür erklären.

Artikel 53. Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind von dem Landtage im folgenden Rechnungsjahre nachzuweisen. Die Rechnung wird vom Landtage abgenommen.

Allgemeines.

Artikel 54. Die öffentlichen Behörden des Landes dürfen nur nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur innerhalb der Zuständigkeit wirken, die ihnen zugewiesen ist.

Artikel 55. Die Befugnisse, die nach den Bestimmungen der früher erlassenen Gesetze und Verordnungen dem Fürsten oder dem Staatsministerium übertragen waren, stehen der Landesregierung zu, soweit sich aus den Bestimmungen der Reichsgesetze und der Landesverfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 56. Aufgehoben und für kraftlos erklärt werden

die Landständische Verfassung vom 6. Juli 1836 (L.-V. Bd. 8 S. 178),

das Gesetz, die den Landständen in Beziehung auf die Beteiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend, vom 8. Dezember 1867 (L.-V. Bd. 14 S. 601),

das Gesetz, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876 (L.-V. Bd. 16 S. 544),

das Landtagswahlgesetz vom 22. November 1918 (L.-V. Bd. 26 S. 867),

die vorläufige Verfassung des Freistaates Lippe vom 13. Februar 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 913)

sowie alle sonstigen dieser Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 57. Die Verfassung kann im ganzen und in Teilen nur durch die Gesetzgebung aufgehoben oder geändert werden. Gültige Beschlüsse des Landtags darüber kommen nur zustande, wenn mindestens 14 Abgeordnete dafür stimmen.

c. 1. Ausführungsgesetz zum vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153).

Vom 3. April 1933 (GS 1933 Nr. 14 vom 04.04.1933, S. 35-36).

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Betreffend den Landtag.

A. Ständig geltende Vorschriften.

§ 1. Die ordentliche Zahl der Mitglieder des Landtags wird von 21 auf 17 herabgesetzt.

§ 2. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen gilt als nicht erfolgt, falls nicht auf einen der beiden Wahlvorschläge auch ohne Listenverbindung ein Mandat entfällt.

B. Nur für die gegenwärtige Neubildung geltende Vorschriften.

§ 3. Die Wahlvorschläge sind bis zum 13. April 1933, abends 6 Uhr dem Wahlleiter einzureichen. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden vom Wahlleiter sonstige Erklärungen entgegen genommen.

§ 4. Eine amtliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt nicht.

§ 5. Der Wahlleiter hat seine Beisitzer auf den 13. April 1933, abends 6 Uhr zur Feststellung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses zu berufen. Der Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

§ 6. Das Wahlprüfungsgericht tritt am 15. April 1933, vormittags 10 Uhr zusammen. Es ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beanstandungen sind spätestens zu Beginn der Sitzung anzubringen.

§ 7. Einer Annahmeerklärung (§ 21 des Landtagwahlgesetzes) durch diejenigen Abgeordneten, die dem Landtage spätestens mit Ablauf desjenigen Tages angehören, an dem er erstmalig zusammentritt, bedarf es nicht.

Artikel II.

Betreffend die Kreistage und Gemeindevertretungen.

[...]

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Detmold, den 3. April 1933.

I.II.2.1. Lippische Landesregierung.

Dr. Krappe Klöpfer Wedderwille

d. Gesetz, betreffend den Landtag.

Vom 5. Mai 1933 (GS 1933 Nr. 21 vom 06.05.1933, S. 59).

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- § 1. Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils vorhandenen Abgeordneten zugegen ist.
- § 2. Das Wahlprüfungsgericht besteht aus dem Präsidenten des letzten Landtags oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter oder dem ältesten Abgeordneten des letzten Landtags als Vorsitzendem, zwei zum Richteramt befähigten von [sic] Plenum des Landgerichts zu ernennenden Personen und zwei von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern des neuen Landtags.
- § 3. Der Landtagsausschuß besteht aus dem Präsidenten des Landtages oder gegebenenfalls dessen Stellvertreter und zwei weiteren Abgeordneten oder gegebenenfalls den für diese zu bestimmenden Stellvertretern.
- § 4. Eine Abweichung von der Vorschrift des Artikels 52 Absatz 1 der Landesverfassung über die Erhaltung und Verwendung des Landesgutes ist zugunsten eines privatwirtschaftlichen Betriebes oder einer Privatperson nur mit Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der jeweils vorhandenen Abgeordneten zulässig.
- § 5. Beschlüsse des Landtags über die Aufhebung oder Änderung der Landesverfassung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der jeweils vorhandenen Abgeordneten; die Zahl der dafür stimmenden Abgeordneten muß zugleich über der Hälfte der ordentlichen Zahl der Mitglieder des Landtages liegen.
- § 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Artikel 12, 19, 24, 52 und 57 der Landesverfassung werden aufgehoben.

Detmold, den 5. Mai 1933.

I.II.2.1. Lippische Landesregierung.

Dr. Krappe Klöpfer Wedderwille

e. Gesetz über die Landesregierung.

Vom 2. Juni 1933 (GS 1933 Nr. 29 vom 03.06.1933, S. 87).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. 1. Die Landesregierung besteht aus dem Staatsminister, der nach dem Reichsgesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 vom Reichsstatthalter ernannt und entlassen wird.

2. Der Reichsstatthalter ernennt für den Staatsminister einen ständigen, ehrenamtlichen Vertreter.

§ 2. 1. Der Staatsminister wird durch den Reichsstatthalter vereidigt. Den Wortlaut des Eides bestimmt der Reichsstatthalter.

2. Das Gleiche gilt für den Vertreter des Staatsministers.

§ 3. 1. Der Staatsminister bestimmt im Rahmen der Reichs- und Landesgesetze und nach den Weisungen des Reichsstatthalters die Richtlinien der Landespolitik; er übt, soweit nicht Vorschriften des Reiches entgegenstehen, alle Befugnisse aus, die nach dem bisherigen Rechte der Lippischen Landesregierung als der obersten und oberen Landesbehörde zustehen.

2. Der Staatsminister ist für die Ausführung der Gesetze und für die Verwaltung des Landes dem Reichsstatthalter und dem Landtage verantwortlich. Die gleiche Verantwortung trifft im Vertretungsfalle den ständigen Vertreter des Staatsministers.

§ 4. Der Staatsminister hat nach seiner Entlassung die Geschäfte bis zur Ernennung seines Amtsnachfolgers weiter zu führen, sofern nicht der Reichsstatthalter etwas Anderes bestimmt.

§ 5. Die Dienstbezüge des Staatsministers werden durch die Besoldungsordnung geregelt.

§ 6. 1. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze werden aufgehoben.

Detmold, den 2. Juni 1933.

I.II.I.I. Lippische Landesregierung

Riecke

Im Namen des Reiches!

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet; die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung sind erfüllt.

Detmold, den 2. Juni 1933.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe.

Dr. Meyer

f. Ermächtigungsgesetz vom 21. Juni 1933.

(GS 1933 Nr. 34 vom 22.06.1933, S. 105).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die von der Landesregierung aufgrund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153) beschlossenen Gesetze können auch zu anderen als den im § 2 desselben Gesetzes bezeichneten Zwecken von der Verfassung abweichen. Die Einrichtung des Landtages als solche darf durch diese Gesetzgebung nicht berührt werden.

§ 2. 1. Artikel 9 und 10, 20 und 21 der Verfassung finden auf die von der Landesregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

2. Diese Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3. 1. Die Landesregierung wird ermächtigt, Maßnahmen, die nach der Verfassung oder den Gesetzen der Zustimmung des Landtages bedürfen, ohne Mitwirkung des Landtages anzuordnen und durchzuführen.

2. Soweit der Landtag befugt ist, Mitglieder von staatlichen Einrichtungen oder Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten oder Verwaltungsräten zu wählen, die bei staatlichen Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsanstalten oder sonstigen Einrichtungen, die dem Staate gehören oder an denen er mitbeteiligt ist, zu bilden sind, wird die Ausübung dieser Befugnis auf die Landesregierung übertragen.

3. Das Gleiche gilt, soweit dem Landtage ein Vorschlagsrecht für die Wahl in Ausschüsse oder Beiräte dieser Art oder für die Wahl in den Aufsichtsrat von Gesellschaften zusteht.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf der Wahlzeit des gegenwärtigen Landtages, spätestens mit dem 1. April 1937 außer Kraft.

Detmold, den 21. Juni 1933.

I.II.1.1. Lippische Landesregierung

Riecke

Im Namen des Reiches!

Das vorstehende von dem Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet; die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung sind erfüllt.

Detmold, den 21. Juni 1933.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe.

Dr. *Meyer*

g. Ergänzungsgesetz vom 21. August 1933 zu dem Gesetz betreffend den Landtag vom 5. Mai 1933.

(Lipp. GS 1933 Nr. 50 vom 19.09.1933, S. 173).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 21. Juni 1933 (L.-V. Bd. 32 S. 105) hat die Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Zur Erledigung der nach der Landesverfassung und anderen gesetzlichen Bestimmungen dem Landtage allein übertragenen Aufgaben und Maßnahmen ist, falls die Landesregierung eine entsprechende Verfügung trifft, auch der auf Grund der Geschäftsordnung des Landtags gewählte Hauptausschuß berufen.

Detmold, den 21. August 1933.

I.II.1.1. Lippische Landesregierung

Riecke

Im Namen des Reiches!

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Detmold, den 28. August 1933.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe.

Dr. *Meyer*

h. Gesetz zur Aufhebung von Einrichtungen des Landtages.

Vom 16. November 1933 (Lipp. GS 1933 Nr. 62 vom 02.12.1933, S. 201).

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen:

- § 1. Die Einrichtung des Landtagsausschusses wird aufgehoben.
- § 2. Die Befugnisse des gegenwärtigen Landtagspräsidenten erlöschen am 30. November 1933.
- § 3. Am 30. November 1933 erlöschen ferner das Amt des gegenwärtigen Schriftführers des Landtages sowie das des gegenwärtigen Landsyndikus.

Detmold, den 16. November 1933.

I.II.2.4. Lippische Landesregierung

Riecke

Im Namen des Reichs!

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Detmold, den 22. November 1933.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe.

Dr. Meyer

4. Vorläufige Ordnung der Verwaltung des Lippischen Landes vom 10. Mai 1945

(GS 1945 Nr. 1 vom 14.06.1945, S. 1).

1. Die Landesführung liegt bei dem Landespräsidenten.
Er ist die Lippische Landesregierung.

2. Für die Aufgaben und Befugnisse der Landesregierung gelten die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Lippische Landesregierung ist an die Anordnungen der Militärregierung gebunden.

Die Landesregierung ist, solange die Reichsgewalt ruht und eine gewählte Landesvertretung nicht besteht, für den Erlaß von Gesetzen zuständig. Sie kann Entscheidungen treffen, für die bisher das Reich zuständig war.

3. Die Lippische Landesregierung ist oberste und obere Verwaltungsbehörde des Landes.

Sie gliedert sich in Abteilungen.

Alle Einzelheiten regelt die durch den Landespräsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

4. Der Landespräsident bestellt einen Landesrat aus allen Teilen des Landes, mit dem er alle grundsätzlichen und allgemeinen Fragen berät.

Der Landesrat besteht aus 4 Bürgermeistern, 4 Vertretern der Landwirtschaft und 4 Vertretern des Gewerbes.

Die Vertreter der Landwirtschaft und des Gewerbes müssen zur Hälfte Arbeitnehmer sein.

Der Landesrat wird mindestens einmal im Monat vom Landespräsidenten zusammengerufen.

5. Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 10. Mai 1945

Drake

Landespräsident

5. Verfassung des Landes Lippe vom 11. September 1946

Der Ernante Landtag hat in seiner Sitzung am 11. September 1946 die folgende Verfassung des Landes beschlossen:

Staatsform – Landesgebiet – Landesfarben

Artikel 1. Das Land Lippe ist ein deutsches Land mit eigener, selbständiger Verwaltung. Die Landeshoheit ist beschränkt durch die Gesetze der Militärregierung, die Reichsverfassung und die Reichsgesetze.

Artikel 2. Das Gebiet des Landes Lippe ist durch die Grenzen und Gebietsteile bestimmt, die die Landkarte der Lipp. Katasterinspektion vom Februar 1938 zeigt.

Artikel 3. Die Landesflagge ist gelb-rot.

Das Landeswappen besteht aus einem silbernen Schilde, in dessen Mitte sich eine fünfblättrige Rose befindet, die mit Gold abgesetzt ist.

Stempel und Siegel zeigen die Rose des Landeswappens.

Der Landtag

Artikel 4. Der Landtag ist die Vertretung des Volkes. Er ist für die Verwaltung des Landes verantwortlich und bestimmt innerhalb seiner Befugnisse die Landespolitik. Er überwacht die Führung der Verwaltung gemäß den Gesetzen und seinen Entschlüssen.

Der Landtag besteht aus 32 Abgeordneten, die für drei Jahre gewählt werden. Für die Wahlen gelten besondere Bestimmungen.

Bis zur Wahl der Abgeordneten durch das Volk werden sie durch die Militärregierung ernannt.

Die Abgeordneten vertreten das Volk im ganzen. Sie sind weder an eine Partei noch an Aufträge gebunden. Im Landtage entscheiden sie nach eigenem, freiem Ermessen.

Artikel 5. Der Landtag entscheidet über Vorlagen und Anträge.

Der Haushalt des Landes ist von ihm zu beraten und zu genehmigen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung sind vom Landtage zu bestätigen.

Der Landtag ist verantwortlich für die Festlegung des Verfahrens und für die Beaufsichtigung der Durchführung dieses Verfahrens im Hinblick auf alle Regierungsaufgaben, die das Land selbständig erledigt. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Überwachung der Durchführung des Verfahrens im Hinblick auf solche Aufgaben des Staates, die der Landesverwaltung zur Ausführung übertragen sind.

Die Landesregierung hat durch den Landespräsidenten oder seinen Vertreter dem Landtage mindestens zweimonatlich über den Stand der Verwaltung und über alle Verwaltungsvorgänge zu berichten. Der Landtag kann jeder Maßnahme der Landesregierung widersprechen oder sie aufheben.

Vorlagen und Entwürfe für Entschließungen werden dem Landtage durch die Landesregierung, einen Ausschuß oder durch einen Abgeordneten zugestellt.

Der Landtag kann innerhalb seiner Befugnisse über alle Angelegenheiten des Landes beraten und beschließen.

Werden im Landtage Fragen gestellt, die sich auf die Arbeit einer Verwaltungsabteilung beziehen, so sollen sie von dem für die Abteilung verantwortlichen Mitglied der Landesregierung beantwortet werden.

Artikel 6. Gesetze bedürfen einer dreimaligen Lesung. Zwischen den Lesungen sollen drei Tage liegen. Auf einstimmigen Beschluß kann die Zwischenzeit abgekürzt werden.

Gesetze, Verordnungen und Entschließungen, die für die Bevölkerung verbindlich sind, werden durch die Landesregierung mindestens 24 Stunden vor dem Inkrafttreten bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung soll mit den Worten „Im Namen des Landtags“ enden und vom Landespräsidenten und mindestens einem Abgeordneten unterzeichnet sein.

Artikel 7. Kein Landtagsabgeordneter darf in einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Abgeordnete

- a) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
- b) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Abgeordnete an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Artikel 8. Wählbar zum Landtage sind alle Reichsangehörigen, die am Tage der Wahl mindestens 25 Jahre alt sind und in Lippe ihren Wohnsitz haben.

Nicht wählbar ist:

- a) wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
- b) wer sich in Konkurs befindet,
- c) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt, die von einem Strafgericht verhängt ist,
- d) wer aufgrund der Bestimmungen oder einer besonderen Anweisung der Militärregierung ausgeschlossen ist.

Die Militärregierung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer d dieses Artikels zulassen.

Artikel 9. Gegenüber Landtagsabgeordneten hat das Land einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Ausgaben, die der Landtag bewilligt oder einget für Zwecke, für die Ausgaben nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gemacht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen Landtagsabgeordnete laut Protokoll der Sitzung, in der diese Ausgabe bewilligt worden ist, gegen diese Vorschläge gestimmt haben. Dasselbe gilt für Landtagsabgeordnete, die in der Sitzung unvermeidbar abwesend waren.

Abgesehen von den unter Abs. 1 aufgeführten Fällen soll kein Abgeordneter persönlich haftbar sein für irgendeinen Verlust, den das Land infolge eines Landtagsbeschlusses erleidet, sei es durch die Zustimmung oder Teilnahme des Landtagsabgeordneten oder durch seine Abwesenheit bei der Sitzung, in der eine solche Entscheidung gefaßt wurde.

Artikel 10. Die Beschlußfähigkeit ist hergestellt, wenn die Hälfte der Zahl der gewählten oder ernannten Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und ihre Stimme abgebenden Abgeordneten gefaßt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

Der Tod oder Rücktritt von Abgeordneten hat auf die Gültigkeit des Verfahrens des Landtags keinen Einfluß, vorausgesetzt, daß nicht mehr als 10 Abgeordnete ausfallen.

Artikel 11. Der Landtag versammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich.

Auf Verlangen der Landesregierung oder eines Drittels der Zahl der Abgeordneten muß der Landtag binnen sieben Tagen zusammentreten.

Die Einberufung erfolgt durch den Leitenden Regierungsdirektor.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Auf Beschluß des Landtags kann, wenn die Militärregierung zustimmt, eine vertrauliche Sitzung abgehalten werden in Angelegenheiten

- a) des Verkaufs oder Kaufs von Grundbesitz oder Vermögenswerten,
- b) der Ernennung von Beamten,
- c) in anderen Fällen besonderer Art.

Artikel 12. Ein Landtagsabgeordneter kann sein Amt nur aufgeben

- a) mit Genehmigung des Landtages (die durch Abstimmung in der Sitzung gewonnen und im Protokoll verzeichnet sein muß),
- b) mit Genehmigung der Militärregierung.

Artikel 13. Jeder Abgeordnete muß Zugang haben zu allen Protokollen, Büchern und Akten, die sich auf die Belange des Landes beziehen.

Es ist Pflicht jedes Abgeordneten, von diesem Recht Gebrauch zu machen, soweit es vernünftig durchführbar ist. Es ist auch seine Pflicht, an allen Sitzungen des Landtags teilzunehmen, wenn er nicht einen triftigen Grund zum Wegbleiben hat.

Artikel 14. Der Landtag erläßt eine Geschäftsordnung zur Regelung seines Verfahrens und seiner Geschäfte, die der Genehmigung der Militärregierung bedarf. Er kann jeden Punkt dieser Geschäftsordnung ändern oder aufheben.

Diese Geschäftsordnung soll u.a. Bestimmungen treffen über:

- a) die Frage, wie oft der Landtag sich versammeln soll,
- b) die Entgegennahme von Abordnungen und Denkschriften,
- c) die Form der Entscheidungen des Landtages und die Art der Abstimmungen,
- d) die Art und Weise, wie Protokolle geführt, beglaubigt und veröffentlicht werden sollen,
- e) das allgemeine Verfahren über die ordnungsmäßige Durchführung der Debatten und der Geschäfte der Landtages.

Artikel 15. Folgende Ausschüsse sind zu bilden:

- a) der Finanzausschuß. Ihm gehört mindestens die Hälfte der Landtagsmitglieder an. Vorsitzender ist der Landespräsident,
- b) der Polizeiausschuß, der mit der Polizeibehörde verbunden ist. Zur Zeit ist dieser Ausschuß als Berater der Militärregierung in Polizeiverwaltungsangelegenheiten tätig,
- c) sonstige Ausschüsse nach Bedarf.

Artikel 16. Der Landtag wählt aus seiner Mitte zu Beginn seiner Wahlzeit den Präsidenten und seinen Vertreter. Der Präsident des Landtags führt dessen Geschäfte und ist zuständig in den inneren Angelegenheiten der Volksvertretung. Er hat eine ursprüngliche und eine entscheidende (zusätzliche) Stimme.

Artikel 17. Den Abgeordneten werden die Auslagen erstattet und Entgelt für den Verdienstausfall für die Sitzungstage des Landtags wie der Ausschüsse gewährt. Einzelheiten werden innerhalb dieser Grenzen durch Beschluß geregelt.

Die Landesregierung

Artikel 18. 1) Der Landtag wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte durch Mehrheitsbeschluß den Landespräsidenten und auf dessen Empfehlung in derselben Weise die beiden Landesräte. Sie bilden zusammen die Landesregierung.

2) Die Landesregierung ist eine Körperschaft des Landtags; sie vollzieht die Regierungsgeschäfte. Sie ist das Verbindungsglied zwischen dem Landtage und der Landesverwaltung, die sie im Namen des Landtags überwacht. Ihre Mitglieder sind die direkten Vorgesetzten des Leitenden Regierungsdirektors und der Abteilungsleiter.

3) Die Landesregierung sorgt für die Durchführung der Landtagsbeschlüsse. Sie ist dem Landtage für die Gesamtverwaltung verantwortlich.

4) Der Landespräsident und die Landesräte bleiben während ihrer Amtszeit Mitglieder des Landtags. Für die Dauer des Ernannten Landtages wird der Landespräsident durch die Militärregierung berufen. Sie ernennt für die gleiche Zeit auf Vorschlag des Landespräsidenten auch die Landesräte.

- 5) Nach Ablauf der Amtszeit des Landtags führt die Landesregierung ihre Geschäfte weiter, bis der neue Landtag eine Landesregierung gewählt hat.
- 6) Der Landespräsident ist der Vorsitzende der Landesregierung. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Landesregierung so, daß jedes Glied für eine oder mehrere Abteilungen oder Sachgebiete dem Landtage gegenüber selbständig verantwortlich ist und die im Landtage gestellten Fragen beantwortet.
- 7) Die Landesregierung kann Angelegenheiten, die zu dem Geschäftsbereich eines Mitgliedes gehören, zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung aufnehmen.
- 8) Der Geschäftsgang und die inneren Angelegenheiten der Landesregierung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Landtag zu bestätigen hat.
- 9) Der Landespräsident ist hauptamtlich tätig, die Stellung der Landesräte gilt als nebenamtlich. Ihre Bezüge werden durch Gesetz festgelegt.
- 10) Für ihr Verbleiben im Amt muß die Landesregierung zu jeder Zeit das Vertrauen des Landtages haben. Wenn sich aus einer besonderen EntschlieÙung, die von einer Mehrheit der Anwesenden und Abstimmenden unterstützt wird, eine Mißtrauensabstimmung gegen die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder ergibt, muß sie vom Amt zurücktreten.
- 11) Über eine solche Entscheidung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen und allen Abgeordneten vorher zugestellt worden ist.
- 12) Während der Amtszeit des Ernannten Landtags muß dies Mißtrauen, um wirksam zu sein, von der Militärregierung gebilligt werden. Im Falle des Rücktritts der Landesregierung wird der neue Landespräsident von der Militärregierung ernannt.
- 13) Nach den Landtagswahlen wird der Landespräsident in der Regel von einer Partei gestellt werden, die eine absolute Mehrheit im Landtage hat, oder – wenn dies nicht der Fall ist – von einer Parteiverbindung, die über die Mehrheit verfügt.
- 14) Kommt binnen 7 Tagen nach erklärtem Rücktritt keine Einigung über eine Parteiverbindung zustande, so findet eine Neuwahl des Landtags statt. Die Neuwahl wird nicht später als am 21. Tage nach dem ursprünglichen Rücktritt erfolgen, falls die Militärregierung nicht, wenn es erwünscht ist, diesen Termin verlängert.
- 15) Bis zur Wahl der neuen Landesregierung werden die laufenden Geschäfte von der bisherigen Landesregierung weitergeführt, wenn der Landtag nicht anders entscheidet.
- 16) Die Landesregierung kann in dringenden Fällen und wo Gefahr im Verzug ist, selbständig Verordnungen mit verbindlicher Wirkung erlassen. Sie sind unverzüglich dem Landtage vorzulegen und von ihm nachträglich zu genehmigen. Wird die Genehmigung versagt, so entfällt ihre Rechtskraft.

Die Landesverwaltung

Artikel 19. 1) Die Landesverwaltung führt die Beschlüsse des Landtags nach den Weisungen der Landesregierung durch. Sie ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung in Abteilungen gegliedert. Alle Beamten und Angestellten müssen im Stellenplan aufgeführt sein, der Bestandteil des Haushaltsplans ist und jährlich der Genehmigung des Landtags unterliegt.

2) Der Landtag regelt die Angelegenheiten der Landesbeamten einschl. Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche, der Beförderung, der Entlassung und des Dienstalters, soweit nicht ihre Ansprüche und ihre Stellung durch die allgemeinen Beamtenrechte geregelt sind.

3) Abgesehen von den leitenden Beamten der Landesverwaltung kann der Landtag sein Recht hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Landesverwaltung der Landesregierung übertragen, wozu ein besonderer Beschluß erforderlich ist.

4) Beamte der Rechnungsprüfung und -abnahme können nur durch den Landtag ernannt und entlassen werden.

5) Zu den leitenden Beamten gehören

a) der Leitende Regierungsdirektor. Dies Amt kann nebenamtlich einem Abteilungsleiter übertragen werden.

Der Leitende Regierungsdirektor ist der Leiter und Disziplinarvorgesetzte der Landesverwaltung und ist verantwortlich für die reibungslose Arbeit aller Abteilungen. Er ist zugleich Schriftführer des Landtags und nimmt an allen Sitzungen teil, hat jedoch nicht das Recht, zur Sache zu sprechen. Er kann zu Ausschußsitzungen als Ratgeber herangezogen werden.

Im Benehmen mit dem Landespräsidenten hat er die Tagesordnung vorzubereiten und die Abgeordneten zu der Sitzung zu berufen. Auf Anweisung des Landespräsidenten oder wenn mindestens 10 Abgeordnete sie fordern, hat er eine Sitzung zu veranlassen;

b) der Schatzmeister, der Leiter der Finanzabteilung ist und nicht dieselbe Person sein darf wie der Leitende Regierungsdirektor. Er nimmt an der Sitzung des Finanzausschusses teil.

Der Schatzmeister hat aufgrund der Vorschläge der Abteilungen den Haushaltsplan aufzustellen und ihn dem Finanzausschuß und dem Landtage zur Beratung und Beschließung zuzuleiten.

Er ist verantwortlich dafür, daß alle Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und dem Beschlusse des Landtags verwaltet werden;

c) die Abteilungsleiter.

Haushalt und Finanzen

Artikel 20. 1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Voranschlag der Landkasse einzustellen.

2) Der Voranschlag wird jährlich vor dem 1. April durch ein Gesetz festgestellt.

3) Für besondere Bedürfnisse, die erst nach der Feststellung des Haushaltsplans hervortreten, sind die notwendigen Mittel beim Landtage anzufordern. Es ist anzugeben, wie die Geldmittel beschafft werden sollen.

4) In dringenden und nicht vorausgesehenen Fällen kann die Landesregierung, wenn der Landtag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Ausgaben vorläufig verfügen. In jedem Falle müssen die Ausgaben nachträglich vom Landtag genehmigt werden.

5) Die Rechnungsprüfung und -abnahme erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

Artikel 21. Verpflichtungen, die das Land eingeht, müssen schriftlich niedergelegt sein. Sie sind nicht bindend, wenn sie nicht vom Landespräsidenten oder seinem Stellvertreter und einem anderen Abgeordneten gegengezeichnet sind.

Artikel 22. Diese Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Änderungen sind an die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gebunden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Detmold, den 12. September 1946

Lippische Landesregierung

Drake